

Übersicht zu Änderungen der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2021)

Für Versicherungsverträge, welche ab dem 29.01.2021 abgeschlossen wurden, gelten mit Wirkung zum 10.05.2026 AUB-Änderungen. Die neuen Regelungen berücksichtigen wir automatisch, wenn ein Versicherungsfall eintritt und wir Versicherungsleistungen erbringen. Deshalb besteht wegen der AUB-Änderungen bei Ihnen als Versicherungsnehmer bzw. Versicherter kein Handlungsbedarf.

Die Details zu den Änderungen finden Sie in der nachfolgenden Übersicht. Bitte beachten Sie, dass nur die Textpassagen der AUB betroffen und angegeben sind, die Leistungsverbesserungen beinhalten. Diese Änderungen geschehen also ausschließlich zu Ihrem Vorteil und ohne Mehrbeitrag.

Synoptische Darstellung der bisherigen und der verbesserten Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2021)

Leistungsverbesserung	bis zum 09.05.2021 geltende Formulierung der AUB 2021	ab dem 10.05.2021 geltende Formulierung der AUB 2021
Impfschäden aufgrund Schutzimpfungen gelten für Kinder und Erwachsene	<p>2.3 Leistungen für Kinder</p> <p>...</p> <p>2.3.7 Impfschäden aufgrund Schutzimpfungen</p> <p>Als Unfallereignis gelten ergänzend zu Ziff. 1.4 auch empfohlene Schutzimpfungen, wenn das versicherte Kind dadurch einen Gesundheits-/Impfschaden erleidet.</p> <p>Die Empfehlungen zu Schutzimpfungen werden von der Ständigen Impfkommission (STIKO) veröffentlicht.</p> <p>Ein Impfschaden ist eine über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehende Gesundheits-beeinträchtigung. Der Impfschaden muss frühestens einen Monat nach Beginn oder spätestens einen Monat nach Erlöschen dieses Versicherungsvertrags erstmalig ärztlich festgestellt werden. Diese ärztliche Feststellung gilt als Unfalltag.</p>	<p>(gestrichen wurde AUB 2.3.7)</p> <p>1.4 Erweiterter Unfallbegriff</p> <p>Als Unfall gilt/gelten auch,</p> <p>...</p> <p>1.4.11 wenn eine Schutzimpfung gegen eine nach Ziff. 1.4.10 versicherte Infektion bzw. wenn eine empfohlene Schutzimpfung der Ständigen Impfkommission (STIKO) einen Gesundheits-/Impfschaden nach sich zieht.</p> <p>Die Empfehlungen zu Schutzimpfungen werden von der Ständigen Impfkommission (STIKO) veröffentlicht.</p> <p>Als Impfschaden wird eine über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehende Gesundheitsbeeinträchtigung angesehen. Der Impfschaden muss frühestens einen Monat nach Beginn oder spätestens einen Monat nach Erlöschen dieses Versicherungsvertrags erstmalig ärztlich festgestellt werden. Diese ärztliche Feststellung gilt als Unfalltag.</p>
Leistungsverbesserung	bis zum 10.05.2026 geltende Formulierung der AUB 2021	ab dem 10.05.2026 geltende Formulierung der AUB 2021
Erweiterungen bei Vergiftungen durch ausströmende gasförmige Stoffe	<p>1.4 Erweiterter Unfallbegriff</p> <p>Als Unfall gilt/gelten auch,</p> <p>...</p> <p>1.4.3 Vergiftungen durch plötzlich ausströmende gasförmige Stoffe, wenn die versicherte Person unbewusst oder unentrinnbar den Einwirkungen innerhalb eines kurz bemessenen Zeitraums (bis zu einigen Stunden) ausgesetzt war.</p>	<p>1.4 Erweiterter Unfallbegriff</p> <p>Als Unfall gilt/gelten auch,</p> <p>...</p> <p>1.4.3 Gesundheitsschäden durch Vergiftungen</p> <p>Versicherungsschutz besteht für</p> <p>1.4.3.1 Vergiftungen durch plötzlich ausströmende gasförmige Stoffe Dämpfe, Gase oder sonstige schädliche Mittel, z.B. Säuren, Staubwolken oder Gifte, wenn die versicherte Person unbewusst oder unentrinnbar den Einwirkungen innerhalb eines kurz bemessenen Zeitraums (bis zu einigen Stunden) ausgesetzt war.</p>

Leistungsverbesserung	bis zum 10.05.2026 geltende Formulierung der AUB 2021	ab dem 10.05.2026 geltende Formulierung der AUB 2021
Verbesserungen bei Vergiftungen	<p>6.2 Ausgeschlossene Gesundheitsschäden</p> <p>Kein Versicherungsschutz besteht außerdem für folgende Gesundheitsschäden:</p> <p>...</p> <p>6.2.5 Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund (Eingang der Speiseröhre).</p> <p>Ausnahme: Nahrungsmittelvergiftungen und Vergiftungen, durch die versehentliche Einnahme eines für den menschlichen Verzehr nicht vorgesehenen festen oder flüssigen Stoffes durch den Schlund. Ausgeschlossen bleiben Vergiftungen durch Medikamente, Drogen, Rausch- und Genussmittel.</p>	<p>1.4 Erweiterter Unfallbegriff</p> <p>Als Unfall gilt/gelten auch,</p> <p>...</p> <p>1.4.3 Gesundheitsschäden durch Vergiftungen</p> <p>Versicherungsschutz besteht für</p> <p>...</p> <p>1.4.3.2 Vergiftungen durch Lebens- oder Nahrungsmittel, ebenso unfreiwillige Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund. Die Vergiftungen infolge Medikamente, Drogen, Rausch- und Genussmittel (z.B. Alkohol, legalisierte Cannabismengen, etc.) sind in Form der unmittelbar dadurch hervorgerufenen Gesundheitsschäden von der Leistungspflicht ausgeschlossen und damit nicht versichert.</p> <p>(gestrichen wurde AUB 6.2.5)</p>
Verbesserungen bei Erfrierungen	<p>1.4 Erweiterter Unfallbegriff</p> <p>Als Unfall gilt/gelten auch,</p> <p>...</p> <p>1.4.7 Erfrierungen, die sich die versicherte Person in unentrinnbaren Gefahrensituationen zugezogen hat.</p>	<p>1.4 Erweiterter Unfallbegriff</p> <p>Als Unfall gilt/gelten auch,</p> <p>...</p> <p>1.4.7 Erfrierungen (auch einzelner Körperteile), die sich die versicherte Person in unentrinnbaren Gefahrensituationen oder unfreiwillig zugezogen hat und die auch zum Tod führen können.</p>
Erweiterungen bei Infektionen	<p>1.4 Erweiterter Unfallbegriff</p> <p>Als Unfall gilt/gelten auch,</p> <p>...</p> <p>1.4.10 Infektionen, die durch Insektenstiche oder sonstige von Tieren verursachte Hautverletzungen übertragen werden und sich die versicherte Person mit einer der folgenden Infektionskrankheiten infiziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Borreliose oder FSME (Frühsommer Meningo-Enzephalitis) - Brucellose - Enzephalitis - Fleckfieber - Gelbfieber - Malaria - Meningitis - Pest - Tetanus (Wundstarrkrampf) - Tollwut 	<p>1.4 Erweiterter Unfallbegriff</p> <p>Als Unfall gilt/gelten auch,</p> <p>...</p> <p>1.4.10 Infektionen, die durch Insektenstiche oder sonstige von Tieren verursachte Hautverletzungen übertragen werden und sich die versicherte Person mit einer der folgenden Infektionskrankheiten infiziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Borreliose oder FSME (Frühsommer Meningo-Enzephalitis) - Brucellose - Enzephalitis - Fleckfieber - Gelbfieber - Malaria - Meningitis - Pest - Tetanus (Wundstarrkrampf) - Tollwut - Schlafkrankheit/Tsetse-Krankheit - Tularämie/Hasenpest

Leistungsverbesserung	bis zum 10.05.2026 geltende Formulierung der AUB 2021	ab dem 10.05.2026 geltende Formulierung der AUB 2021
<p>Erweiterungen der Sofortleistung bei Schwerverletzungen</p>	<p>3.1.3.1 Sofortleistung bei Schwerverletzungen (Invaliditätsleistung)</p> <p>...</p> <p>3.1.3.1.1 Voraussetzungen für die Leistungen Die versicherte Person hat bei einem unter den Vertrag fallenden Unfall im Sinne von Ziff. 1 eine der folgenden schweren Verletzungen erlitten</p> <p>...</p> <p>b) Amputation, mindestens des ganzen Fußes oder der ganzen Hand</p> <p>...</p> <p>f) Erblindung oder hochgradige Sehbehinderung beider Augen; bei Sehbehinderung Sehschärfe nicht mehr als 1/20.</p>	<p>3.1.3.1 Sofortleistung bei Schwerverletzungen (Invaliditätsleistung)</p> <p>...</p> <p>3.1.3.1.1 Voraussetzungen für die Leistungen Die versicherte Person hat bei einem unter den Vertrag fallenden Unfall im Sinne von Ziff. 1 eine der folgenden schweren Verletzungen erlitten</p> <p>...</p> <p>b) Amputation,</p> <ul style="list-style-type: none"> - mindestens des eines ganzen Fußes oder der ganzen Hand - eines Daumens, eines Zeigefingers und eines weiteren Fingers im Grundgelenk an derselben Hand <p>...</p> <p>f) Erblindung bzw. Verlust eines Auges oder hochgradige Sehbehinderung beider Augen; bei Sehbehinderung Sehschärfe nicht mehr als 1/20.</p>
<p>Erweiterungen bei Bergungskosten</p>	<p>3.6 Kosten für Such-, Bergungs- oder Rettungseinsätze</p> <p>3.6.1 Voraussetzungen für die Leistung Der versicherten Person sind nach einem Unfall Kosten</p> <p>...</p> <p>- für Heimfahrt- oder Unterbringung, die zusätzlich entstehen, bei einem Unfall im Ausland für mitreisende minderjährige Kinder und den mitreisenden Lebenspartner der versicherten Person</p> <p>... entstanden.</p>	<p>3.6 Kosten für Such-, Bergungs- oder Rettungseinsätze</p> <p>3.6.1 Voraussetzungen für die Leistung Der versicherten Person sind nach einem Unfall Kosten</p> <p>...</p> <p>- für die Verlegung in ein dem ständigen Wohnsitz nahe gelegenes Krankenhaus (auch wenn dies medizinisch nicht notwendig ist), sofern der Aufenthalt voraussichtlich mindestens 7 Tage dauert</p> <p>- für die Verlängerung des Hotelaufenthaltes nach einem unfallbedingten Krankenhausaufenthalt bis zur Herstellung der Transportfähigkeit</p> <p>- für Heimfahrt- oder Unterbringung, die zusätzlich entstehen, bei einem Unfall im Ausland für mitreisende minderjährige Kinder und den mitreisenden Lebenspartner der versicherten Person</p> <p>... entstanden.</p>

Leistungsverbesserung	bis zum 10.05.2026 geltende Formulierung der AUB 2021	ab dem 10.05.2026 geltende Formulierung der AUB 2021
<p>Erweiterungen bei Kosmetischen Operationen</p>	<p>3.7 Kosten für kosmetische Operationen</p> <p>3.7.1 Voraussetzungen für die Leistung</p> <p>Die versicherte Person hat sich einer kosmetischen Operation unterzogen, um eine unfallbedingte Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbilds zu beheben.</p> <p>Soweit Zähne betroffen sind, gehören alle natürlichen Zähne zum äußeren Erscheinungsbild. Nicht versichert sind Reparaturen an und Wiederherstellung von herausnehmbaren Zähnen, Gebissen und Implantaten.</p> <p>Die kosmetische Operation erfolgt</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch einen Arzt oder Zahnarzt, - nach Abschluss der Heilbehandlung und - bei Erwachsenen innerhalb von fünf Jahren nach dem Unfall, bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. <p>...</p> <p>3.7.2 Art und Höhe der Leistung</p> <p>Wir erstatten nachgewiesene und nicht von Dritten übernommene</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arzthonorare, medizinisch notwendige Hilfs- und/oder Heilmittel und sonstige Operationskosten; - notwendige Kosten für Unterbringung und Verpflegung in einem Krankenhaus; - Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten <p>insgesamt bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.</p>	<p>3.7 Kosten für kosmetische Operationen</p> <p>3.7.1 Voraussetzungen für die Leistung</p> <p>Die versicherte Person hat sich einer kosmetischen Operation unterzogen, um eine unfallbedingte Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbilds zu beheben.</p> <p>Zahnbehandlungen und Zahnersatz bei unfallbedingtem Verlust oder Beschädigung von Zähnen/Zahnersatz gelten als kosmetische Operationen.</p> <p>Soweit Zähne betroffen sind, gehören alle natürlichen Zähne zum äußeren Erscheinungsbild. Nicht versichert sind Reparaturen an und Wiederherstellung von herausnehmbaren Zähnen, Gebissen und Implantaten. Versichert sind außerdem unfallbedingte Reparaturen an und Wiederherstellung von Zahnersatz, z.B. Brücken, Kronen, Veneers, Implantaten, Prothesen, soweit diese einer zahnmedizinisch gleichartigen Versorgung der bisherigen Versorgung entsprechen.</p> <p>Die kosmetische Operation erfolgt</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch einen Arzt oder Zahnarzt, - nach Abschluss der Heilbehandlung, ausgenommen hiervon sind die Behandlungen von Zahnschäden und - bei Erwachsenen innerhalb von fünf Jahren nach dem Unfall, bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. <p>...</p> <p>3.7.2 Art und Höhe der Leistung</p> <p>Wir erstatten nachgewiesene und nicht von Dritten übernommene</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arzthonorare, medizinisch notwendige Hilfs- und/oder Heilmittel und sonstige Operationskosten; - notwendige Kosten für Unterbringung und Verpflegung in einem Krankenhaus; - Zahnbehandlungs-, Zahnersatz- und Zahnlaborkosten insgesamt bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

Leistungsverbesserung	bis zum 10.05.2026 geltende Formulierung der AUB 2021	ab dem 10.05.2026 geltende Formulierung der AUB 2021
<p>Erweiterungen beim Baustein Unfall-Assistance</p>	<p>3.9 Unfall-Assistance ... 3.9.3 Dauer der Leistungen</p> <p>Die Assistance-Leistungen nach 3.9.5 werden für die Dauer der maßgeblichen Beeinträchtigung der versicherten Person erbracht, längstens für 6 Monate je Versicherungsfall. ...</p> <p>3.9.5.1 Haushaltsnahe Assistance-Leistungen</p> <p>Wir organisieren: ... - Besorgung von Einkäufen (Lebensmittel, Gegenstände des täglichen Bedarfs) bis zu zweimal pro Woche. Die Kosten der Gegenstände des Einkaufs werden nicht erstattet. ... 3.9.5.2 Personenbezogene Assistance-Leistungen</p> <p>Wir organisieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einsatz von examinierten Krankenschwestern und -pflegern, staatlich anerkannten Altenpflegern und Pflegehelfern bzw. Unternehmen, die die Leistungen der ambulanten Grundpflege nach ärztlicher Verordnung einmal täglich zur Verfügung stellen. Die Kosten werden je Versicherungsfall bis zu einer Höhe von 500 EUR übernommen. - Fahrdienste zu Ärzten und Behörden wöchentlich bis zu einer gesamten Fahrstrecke von 100 km. 	<p>3.9 Unfall-Assistance ... 3.9.3 Dauer der Leistungen</p> <p>Die Assistance-Leistungen nach 3.9.5 werden für die Dauer der maßgeblichen Beeinträchtigung der versicherten Person erbracht, längstens für 612 Monate je Versicherungsfall. ...</p> <p>3.9.5.1 Haushaltsnahe Assistance-Leistungen</p> <p>Wir organisieren: ... - Besorgung Erledigung von Einkäufen (Lebensmittel, Gegenstände des täglichen Bedarfs) sowie das Einlösen von Rezepten in der Apotheke bis zu zweimal pro Woche. Die Kosten der Gegenstände des Einkaufs bzw. der Medikamente werden nicht erstattet. ... 3.9.5.2 Personenbezogene Assistance-Leistungen</p> <p>Wir organisieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einsatz von examinierten Krankenschwestern und -pflegern, staatlich anerkannten Altenpflegern und Pflegehelfern bzw. Unternehmen, die die Leistungen der ambulanten Grundpflege nach ärztlicher Verordnung einmal täglich zur Verfügung stellen. Die Kosten werden je Versicherungsfall bis zu einer Höhe von 500 EUR übernommen. - Fahrdienste zu Ärzten, Therapien und Behörden wöchentlich bis zu einer gesamten Fahrstrecke von 100 200 km.
<p>Erweiterungen beim Baustein Genesungsmanager</p>	<p>3.10 Genesungsmanager</p> <p>Sofern Sie es wünschen, unterstützt der Genesungsmanager nach dem Unfall und während der gesamten Genesungsdauer zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit längstens für die Dauer von zwei Jahren nach dem Unfall.</p> <p>3.10.1 Voraussetzungen für die Leistungen</p> <p>Die versicherte Person hat einen unter den Vertrag fallenden Unfall im Sinne von Ziff. 1 mit einer Gesundheitsschädigung erlitten, durch welche eine medizinische Behandlung notwendig wird (z. B. bei Frakturen langer Röhrenknochen, des Beckens oder der Wirbelsäule, Verletzungen an Gelenken, gewebszerstörende Schäden an Organen). Der durch den Unfall entstandene individuelle Bedarf an Unterstützungsleistungen wird anhand der Art und Schwere der Verletzungsfolgen durch unsere medizinisch geschulten Spezialisten ermittelt.</p> <p>3.10.2 Dauer der Leistung</p> <p>Die vereinbarten Leistungen nach Ziff. 3.10.4 werden längstens für eine Dauer von zwei Jahren nach dem Unfall erbracht. Die Leistungen enden vorzeitig, soweit eine unfallbedingte medizinische Behandlung nicht mehr notwendig ist. ... 3.10.4.3 Kostenübernahme für ärztlich verordnete Leistungen und Hilfsmittel</p> <p>Für ärztlich verordnete Leistungen sowie Heil- und Hilfsmittel gemäß Ziff. 3.10.4.1 und 3.10.4.2 erstatten wir die nachgewiesenen und nicht von Dritten, insbesondere von Sozialversicherungsträgern, übernommenen Kosten bis zu einer Höhe von insgesamt 5.000 EUR.</p>	<p>3.10 Genesungsmanager</p> <p>Sofern Sie es wünschen, unterstützt der Genesungsmanager nach dem Unfall und während der gesamten Genesungsdauer zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit längstens für die Dauer von zweidrei Jahren nach dem Unfall.</p> <p>3.10.1 Voraussetzungen für die Leistungen</p> <p>Die versicherte Person hat einen unter den Vertrag fallenden Unfall im Sinne von Ziff. 1 mit einer Gesundheitsschädigung erlitten, durch welche eine medizinische Behandlung notwendig wird (z. B. bei Frakturen langer Röhrenknochen, des Beckens oder der Wirbelsäule, Verletzungen an Gelenken, gewebszerstörende Schäden an Organen). und die Art der Verletzung erfordert eine aktive Begleitung zur Sicherstellung der Nachbehandlung. Der durch den Unfall entstandene individuelle Bedarf an Unterstützungsleistungen wird anhand der Art und Schwere der Verletzungsfolgen durch unsere medizinisch geschulten Spezialisten ermittelt.</p> <p>3.10.2 Dauer der Leistung</p> <p>Die vereinbarten Leistungen nach Ziff. 3.10.4 werden längstens für eine Dauer von zwei drei Jahren nach dem Unfall erbracht. Die Leistungen enden vorzeitig, soweit eine unfallbedingte medizinische Behandlung nicht mehr notwendig ist. ... 3.10.4.3 Kostenübernahme für ärztlich verordnete Leistungen und Hilfsmittel</p> <p>Für ärztlich verordnete Leistungen sowie Heil- und Hilfsmittel gemäß Ziff. 3.10.4.1 und Ziff. 3.10.4.2 erstatten wir die nachgewiesenen und nicht von Dritten, insbesondere von Sozialversicherungsträgern, übernommenen Kosten bis zu einer Höhe von insgesamt 5.000 10.000 EUR.</p>

Leistungsverbesserung	bis zum 10.05.2026 geltende Formulierung der AUB 2021	ab dem 10.05.2026 geltende Formulierung der AUB 2021
<p>Erweiterung bei der Ausnahme vom Ausschluss bei Krieg</p>	<p>6. Was ist nicht versichert?</p> <p>6.1 Ausgeschlossene Risiken</p> <p>...</p> <p>6.1.3 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind.</p> <p>Ausnahme:</p> <p>Die versicherte Person wird auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen. In diesem Fall gilt der Ausschluss nicht.</p> <p>Dieser Versicherungsschutz erlischt dann am Ende des 14. Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält.</p>	<p>6. Was ist nicht versichert?</p> <p>6.1 Ausgeschlossene Risiken</p> <p>...</p> <p>6.1.3 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind.</p> <p>Ausnahme:</p> <p>Die versicherte Person wird auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen. In diesem Fall gilt der Ausschluss nicht.</p> <p>Dieser Versicherungsschutz erlischt dann am Ende des 14.28. Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält.</p>
<p>Erweiterung bei der Ausnahme vom Ausschluss bei Teilnahme an Rennen mit Motorfahrzeugen</p>	<p>6. Was ist nicht versichert?</p> <p>6.1 Ausgeschlossene Risiken</p> <p>...</p> <p>6.1.5 Unfälle der versicherten Person durch die Teilnahmen an Rennen mit Motorfahrzeugen.</p> <p>Teilnehmer ist jeder Fahrer, Beifahrer oder Insasse des Motorfahrzeugs.</p> <p>Rennen sind solche Wettfahrten oder dazugehörige Übungsfahrten, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.</p> <p>Ausnahme:</p> <p>...</p> <p>- Unfälle der versicherten Person bei Stern-, Orientierungs- und Zuverlässigkeitsfahrten, bei denen es allein um das Einhalten einer Durchschnittsgeschwindigkeit geht. In diesen Fällen gilt der Ausschluss nicht.</p>	<p>6. Was ist nicht versichert?</p> <p>6.1 Ausgeschlossene Risiken</p> <p>...</p> <p>6.1.5 Unfälle der versicherten Person durch die Teilnahmen an Rennen mit Motorfahrzeugen.</p> <p>Teilnehmer ist jeder Fahrer, Beifahrer oder Insasse des Motorfahrzeugs.</p> <p>Rennen sind solche Wettfahrten oder dazugehörige Übungsfahrten, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.</p> <p>Ausnahme:</p> <p>...</p> <p>- Unfälle der versicherten Person bei Stern-, Orientierungs-und Zuverlässigkeits- und Ballonverfolgungsfahrten, bei denen es allein um das Einhalten einer Durchschnittsgeschwindigkeit geht. In diesen Fällen gilt der Ausschluss nicht.</p>
<p>Erweiterung bei der Ausnahme vom Ausschluss Gesundheitsschäden durch Strahlen</p>	<p>6. Was ist nicht versichert?</p> <p>...</p> <p>6.2 Ausgeschlossene Gesundheitsschäden</p> <p>Kein Versicherungsschutz besteht außerdem für folgende Gesundheitsschäden:</p> <p>...</p> <p>6.2.2</p> <p>Gesundheitsschäden durch Strahlen</p> <p>Ausnahme:</p> <p>Versicherungsschutz besteht jedoch für Gesundheitsschäden durch künstlich erzeugte ultraviolette Strahlen, Röntgen- und Laserstrahlen, soweit sie nicht Folge von regelmäßigem Umgang mit strahlenerzeugenden Apparaten sind.</p>	<p>6. Was ist nicht versichert?</p> <p>...</p> <p>6.2 Ausgeschlossene Gesundheitsschäden</p> <p>Kein Versicherungsschutz besteht außerdem für folgende Gesundheitsschäden:</p> <p>...</p> <p>6.2.2</p> <p>Gesundheitsschäden durch Strahlen</p> <p>Ausnahme:</p> <p>Versicherungsschutz besteht jedoch für Gesundheitsschäden durch künstlich erzeugte ultraviolette Strahlen, Maser-, Röntgen- und Laserstrahlen, soweit sie nicht Folge von regelmäßigem Umgang mit strahlenerzeugenden Apparaten sind.</p>

Leistungsverbesserung	bis zum 10.05.2026 geltende Formulierung der AUB 2021	ab dem 10.05.2026 geltende Formulierung der AUB 2021
<p>Verbesserung bei Meldefrist Tod nach Unfall</p>	<p>Leistungsfall</p> <p>8. Was ist nach einem Unfall zu beachten (Obliegenheiten)?</p> <p>...</p> <p>8.5 Führt der Unfall zum Tod der versicherten Person, beginnt die Meldefrist erst nach Ihrer Kenntnisnahme und beträgt 20 Tage.</p>	<p>Leistungsfall</p> <p>8. Was ist nach einem Unfall zu beachten (Obliegenheiten)?</p> <p>...</p> <p>8.5 Führt der Unfall zum Tod der versicherten Person, beginnt die Meldefrist erst nach Ihrer Kenntnisnahme und beträgt 20 Tage 6 Monate.</p>
<p>Verbesserung bei Voraussetzung für Zahlung von Vorschüssen</p>	<p>10.3 Vorschüsse</p> <p>Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir – auf Ihren Wunsch – angemessene Vorschüsse.</p> <p>Beispiel: Es steht fest, dass Sie von uns eine Invaliditätsleistung erhalten. Allerdings ist die Höhe der Leistung noch nicht bestimmbar.</p> <p>Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.</p>	<p>10.3 Vorschüsse</p> <p>Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir – auf Ihren Wunsch – angemessene Vorschüsse.</p> <p>Beispiel: Es steht fest, dass Sie von uns eine Invaliditätsleistung erhalten. Allerdings ist die Höhe der Leistung noch nicht bestimmbar.</p> <p>Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden, sofern keine unfallbedingte Lebensgefahr besteht.</p>